

## Statuten TV Hinwil (von der Fusionsgruppe verabschiedete Fassung vom 13. November 2023)

- Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit, Ethik**
- 1.1 Name** Der Turnverein Hinwil (nachfolgend TVH) ist ein im Jahre 1881 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- 1.2 Sitz** Rechtsdomizil des Vereins ist Hinwil.
- 1.3 Zweck** Der TVH
- fördert das Turnen und die allgemeine Fitness
  - pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und Altersklassen und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen
  - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit
  - pflegt Kontakt zu den Vereinen der Gemeinde zur gegenseitigen Unterstützung
  - ist politisch und konfessionell neutral
- 1.4 Zugehörigkeit** Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.
- 1.5 Ethik** Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet/-innen, Coaches, Betreuer/-innen, Leiter/-innen, und Funktionär/-innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen. Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.
- Art. 2 Vereinsstruktur**
- 2.1 Jugendsport (JUSPO)** Der Jugendsport deckt das Angebot für Kinder und Jugendliche. Schwerpunktmässig sind die verschiedenen Gruppen bewegungsorientiert ausgerichtet, mit zunehmendem Alter der Jugendlichen aber auch leistungsorientiert. Es wird darauf geachtet, dass ältere Jugendliche einen Anschluss an den Erwachsenensport finden. Die Organisation wird durch das «Reglement Jugendsport TV Hinwil» geregelt.

- 2.2 Erwachsenen-sport (ESPO)** Im Erwachsenensport wird nicht nach Geschlecht unterschieden. Dennoch sind neben gemischten Gruppen auch Frauen- bzw. Männergruppen möglich. Während Gruppen leistungsorientiert sind, sind andere bewegungsorientiert. Es wird darauf geachtet, dass Jugendliche aus dem Jugendsport nahtlos Zugang zum Erwachsenensport finden. Die Organisation wird durch das «Reglement Erwachsenensport TV Hinwil» geregelt.
- 2.3 Kunstturnen Hinwil (KUTU)** Dem TVH gehört die selbständige Riege Kunstturnen (KUTU) mit eigenen Mitgliedern, Statuten, Reglementen und eigenem Vermögen an. Diese Riege ist mittels einer Zweierdelegation an der Generalversammlung des TVH vertreten.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglieder-kategorien** Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien
- Aktivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Nichtturnende Mitglieder und nichtturnende Ehrenmitglieder
  - Passivmitglieder/Gönner
- 3.2 Aktiv-mitglieder** Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer im laufenden Vereinsjahr das 16. Altersjahr erreicht.
- 3.3 Ehren-mitglieder** Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.
- 3.4 Nichtturnende Mitglieder und Ehren-mitglieder** Aktiv- und Ehrenmitglieder, die nicht mehr am eigentlichen Turnbetrieb teilnehmen können, sind von der Zahlungspflicht der Verbandsbeiträge befreit. Die Teilnahme an allen nicht turnerischen Aktivitäten des Vereins ist jedoch uneingeschränkt möglich.
- 3.5 Passive Gönner** Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im Speziellen interessiert und den Verein finanziell und ideell unterstützt.
- 3.6 Eintritt** Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.
- 3.8 Streichung Ausschluss** Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen. Mit der Streichung oder dem Ausschluss erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen.

<b>Art. 4</b>	<b>Rechte und Pflichten, Datenschutz</b>	
<b>4.1</b>	<b>Statuten</b>	Jedes Mitglied hat jederzeit Anrecht auf Einsicht in Statuten und Reglemente.
<b>4.2</b>	<b>Stimm- und Wahlrecht</b>	Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie nichtturnende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Arbeitsgruppen wählbar.  Delegierte der selbständigen Riege sind den Aktiv- und Ehrenmitgliedern gleichgestellt. Pro selbständige Riege gilt jedoch max. 1 Stimmrecht. Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.
<b>4.3</b>	<b>Beitragspflicht</b>	Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.
<b>4.4</b>	<b>Versicherungspflicht</b>	Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die obligatorische Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist nur komplementär wirksam.
<b>4.5</b>	<b>Vereinsinteressen</b>	Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren
<b>4.6</b>	<b>Datenschutz und Datensicherheit</b>	Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die Zustimmung, dass seine persönlichen Daten, wie Name, Geburtsdatum, Wohn- und Mailadresse, Telefonnummer und die Vereinsfunktion für vereinsinterne Zwecke erfasst und benutzt werden.
<b>Art. 5</b>	<b>Organe</b>	
<b>5.1</b>	<b>Organe</b>	Die Organe des Vereines sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Generalversammlung</li> <li>- Vereinsversammlung / Turnstand</li> <li>- Vorstand</li> <li>- Rechnungsrevisoren</li> </ul>
<b>5.2</b>	<b>Generalversammlung</b>	Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet im ersten Quartal des neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Appell</li> <li>- Wahl der Stimmezähler</li> <li>- Abnahme des Protokolls der letzten GV</li> <li>- Mutationen</li> <li>- Abnahme der Jahresberichte</li> <li>- Genehmigung der Jahresrechnung</li> <li>- Beschlussfassung über Anträge</li> <li>- Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li> <li>- Genehmigung des Budgets inkl. Ausgabenkompetenz des Vorstandes</li> <li>- Wahlen</li> <li>- Genehmigung des Jahresprogramms</li> <li>- Ehrungen</li> </ul>

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Nichtturnende Mitglieder
- Delegierte der selbständigen Riege
- Revisoren

- 5.3 Einladung zur GV** Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich oder in elektronischer Form zu erfolgen.
- 5.4 Anträge** Anträge müssen dem Vorstand bis spätestens zum 31.12. des ablaufenden Vereinsjahres schriftlich eingereicht werden.
- 5.5 Teilnahme an der GV** Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktiv- und Ehrenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5.6 Ausserordentliche GV** Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus, auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Die ausserordentliche GV hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen und die Einladung 14 Tage vor der Versammlung.
- 5.7 Abstimmung Beschlussfassung** Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- 5.8 Wahlen Abstimmungen** Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevision, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5.9 Vereinsversammlung Turnstand** Die Vereinsversammlung oder ein Turnstand werden nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse zu fassen sind, die nicht obligatorisch der GV unterliegen. Die Einladung hat schriftlich mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Über die Vereinsversammlung oder den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.
- 5.10 Vorstand** Der Vorstand setzt sich aus 3 – 9 Mitgliedern zusammen und wird für die Dauer eines Jahres durch die GV gewählt. Mitglieder für das Präsidium, die Finanzen und die Technische Leitung werden direkt durch die GV bestimmt. Die übrige Konstituierung liegt in der Verantwortung des Vorstandes.
- 5.11 Einberufung des Vorstandes** Der Vorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat das vorsitzende Mitglied den Stichentscheid und darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

- 5.12 Aufgaben des Vorstandes** Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Insbesondere bestimmt er die Stabstellen und ist für diese verantwortlich.
- 5.13 Unterschriftenregelung** Die Präsidentin bzw. der Präsident zeichnet zu zweien mit der Aktuarin, dem Aktuar oder der Kassierin, des Kassiers rechtsverbindlich. Gegenüber Bankgeschäften ist die Kassierin bzw. der Kassier allein zeichnungs-berechtigt.
- 5.14 Präsidium** Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen, leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen, besucht obligatorische Versammlungen und Konferenzen der übergeordneten Organisationen oder bestimmt eine Stellvertretung und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vor.
- 5.15 Finanzen** Die Kassierin bzw. der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung, verwaltet das Vermögen und erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget.
- 5.16 Technische Leitung** Die Leiterin bzw. der Leiter des Jugend- und des Erwachsenensports sind für technische Fragen zuständig, sie organisieren zusammen mit den Gruppen-turnleiterinnen und -leiter den Turnbetrieb und sind für die Aus- und Weiterbildung der Turnenden verantwortlich.
- 5.17 Rechnungsrevisoren** Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren für 2 Jahre. Die Wiederwahl für max. eine weitere Periode ist möglich. Die Wahl von Ersatzrevisoren ist möglich. Mitglieder des Vorstandes und der Stabstelle können nicht gleichzeitig als Revisoren gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.
- 5.18 Arbeitsgruppen** Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können vom Vorstand Arbeitsgruppen eingesetzt und mit besonderen Befugnissen ausgestattet werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.
- 5.19 Archiv** Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die Aufbewahrungsfrist von Aktenstücken richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Art. 6 Finanzen**
- 6.1 Einnahmen** Der TVH finanziert sich im Wesentlichen durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Erlösen aus Aktivitäten.
- 6.2 Ausgaben** Das Vereinsvermögen wird vollumfänglich für den Betrieb des TVH eingesetzt. Die Ausgaben werden mittels Budgets durch die GV genehmigt.
- 6.3 Vereins- und Rechnungsjahr** Das Vereins- und Rechnungsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 6.4 Mitgliederbeitrag** Art und Höhe der Mitgliederbeiträge und Art der Beitragspflicht werden durch die GV festgelegt.

- 6.5 Entschädigungen Spesen** Mitglieder, die im Verein eine Funktion ausüben, wie Vorstandsmitglieder und Leiterinnen und Leiter, haben Anrecht auf eine Entschädigung und die Rückerstattung von Spesen. Das entsprechende «Entschädigungs- und Spesenreglement» ist durch die GV abzusegnen.
- 6.6 Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine Haftung für selbständige Riegen ist ausgeschlossen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

**Art. 7 Schlussbestimmungen**

- 7.1 Auflösung** Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.
- 7.2 Vermögen bei Auflösung** Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem ZTV zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Wird innerhalb von 5 Jahren kein neuer Verein mit den gleichen Zweckbestimmungen und den Statuten der übergeordneten Verbände unterliegender Verein gegründet, geht das Vermögen definitiv an den ZTV.
- 7.3 Vermögen bei Riegenauflösung** Bei einer Auflösung einer selbständigen Riege gemäss deren Statuten geht deren vorhandenes Vermögen, vorbehältlich eines anderslautenden Beschlusses der Generalversammlung der Riege, zur treuhänderischen Verwaltung an den TVH. Wird innerhalb von 5 Jahren keine neue Riege oder neue Organisation mit derselben Zweckbestimmung gegründet, bleibt das Vermögen im Besitze des TVH.
- 7.4 Revision der Statuten** Änderungen einzelner Artikel der Statuten oder eine Totalrevision können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 7.5 Streitfälle** Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 60ff ZGB).
- 7.6 Frühere Bestimmungen** Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 2. Juni 2005.
- 7.7 Inkrafttreten** Die Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. März 2024 genehmigt worden. Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft.

**Turnverein Hinwil**

Die Präsidentin: Die Aktuarin:

Xxxxxxx Xxxxxxx Xxxxxxx Xxxxxxx

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband (ZTV) am .....genehmigt.

Der Statutenverantwortliche: Xxxxxxxx Xxxxxxxx